

HGV Freren e.V.

Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe

Satzung des Vereins Handel, Handwerk und Gewerbe – HGV Freren e.V.

§1

Aufgabe des Vereins ist es, die Interessen von Handel, Handwerk und Gewerbe in Freren zu vertreten und das Image der Stadt zu fördern. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§2

Mitglied des Vereins können alle Gewerbetreibenden, natürliche und juristische Personen, sowie Einzelpersonen, Körperschaften und Verbände werden, die an der Förderung des Vereinszwecks interessiert sind. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Mitglieder, die gegen die Interessen des Vereins verstoßen, können von der Generalversammlung aus dem HGV ausgeschlossen werden.

§3

Der Jahresbeitrag wird von der Generalversammlung beschlossen und per Lastschrift eingezogen.

§4

Der Verein hat folgende Organe:

1. Vorsitzender (einen),
2. Vorsitzender (einen),

einen Schriftführer, einen Kassierer sowie mindestens fünf Beisitzer. Zu den Sitzungen können durch den Vorstand weitere Personen hinzugezogen werden. Der Verein wird im Sinne des BGB durch den 1. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.

§5

Der Vorstand wird von den Mitgliedern in der Generalversammlung gewählt. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich für die Dauer von vier Jahren gewählt. In Abweichung hiervon werden bei der ersten Wahl ab Inkrafttreten dieser Satzung im Jahr 2008 der 1. Vorsitzende und der Schriftführer für die Dauer von zwei Jahren und ab der darauf folgenden Vorstandswahl – wie die übrigen Vorstandsmitglieder – für eine Dauer von vier Jahren gewählt, so dass künftig alle zwei Jahre Vorstandswahlen stattfinden. Die Wahl ist geheim. Wahlen durch Zurufe sind möglich, wenn aus der Versammlung kein Einspruch erhoben wird. In der Generalversammlung werden zwei Kassenprüfer für die kommende Wahlperiode gewählt. Eine Generalversammlung muss einberufen werden, wenn dieses mindestens einem Drittel der Mitglieder beantragt wird. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§6

Die Einberufung der Generalversammlung wird als Rundschreiben den Mitgliedern mindestens eine Woche vorher zugestellt.

§7

Der Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen. Der Schriftführer regelt den Schriftverkehr und führt die Niederschrift der Generalversammlung. Der Kassierer verwaltet die Geldangelegenheit und ist für eine ordnungsgemäße Kassenführung verantwortlich.

§8

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Generalversammlung werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

§9

Eine Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende möglich.

§10

Vereins- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Freren. Die Stadt Freren hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne vorstehender Satzung zu verwenden.

§12

Der Verein für Handel, Handwerk und Gewerbe wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lingen eingetragen. Erfüllungsort ist Freren, Gerichtsstand Lingen.

§13

Vorstehende Satzungsänderung wurde in der Mitgliederversammlung vom 20.02.2017 beschlossen.